

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung (MIL)
Grundsätze zur Förderung von Projekten aus Einnahmen aus der Glücksspielabgabe (Lottomittel)
(Fassung vom 25. März 2020)

1. Zielsetzung

Die Vergabe der Lottomittel ist Ausdruck des politischen Gestaltungswillens des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung. Gefördert werden Projekte im besonderen Landesinteresse, die auf das Gemeinwohl gerichtetes Handeln widerspiegeln. Dabei sollen die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit ihrem sozial-räumlichen Umfeld gestärkt und insbesondere junge Menschen an Beteiligungs- und Planungsprozesse herangeführt werden. In Betracht kommen alle Politikfelder des MIL, sofern das Landesinteresse an einer Förderung nicht bereits durch Bereitstellung von Haushaltsmitteln gewährleistet ist. Lottomittel sind kein Ersatz für Haushaltsmittel und sind auch nicht als erforderlicher Eigenanteil des Antragstellers im Rahmen regulärer Förderprogramme einzusetzen. Zu den förderungswürdigen Maßnahmen zählen insbesondere:

- Projekte zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
- Maßnahmen zur Verbesserung der verkehrlichen und digitalen Erreichbarkeit bzw. Mobilität,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes außerhalb von Fördergebieten,
- Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs und der CO₂-Emissionen im Verkehr und in Gebäuden,
- Verfahren und Maßnahmen zur Qualifizierung der nachhaltigen Ortsentwicklung, der Stadt-Umland-Gestaltung, der Bau- und Verfahrenskultur, und der Regionalentwicklung,
- kulturelle Aktivitäten und identifikationsstiftende Veranstaltungen zur Förderung des sozialen und kulturellen Zusammenhalts im Kiez,
- Ausstellungen, Konferenzen/Tagungen, Dokumentationen mit Bezug zu den Politikfeldern des MIL insbesondere zur Entwicklung des Landes Brandenburg und seiner Städte und Gemeinden,
- Instandsetzungen vorhandener identifikationsstiftender Denkmale bzw. die Einrichtung oder der Erhalt von Erinnerungs- u./o. Hinweistafeln,
- die Unterstützung von ehrenamtlicher Tätigkeit bzw. bürgerschaftlichem Engagement und von Vereinen bei speziellen Projekten in den Politikfeldbereichen des MIL.

2. Rechtsgrundlage

Lottomittel werden als Zuwendung gemäß § 23 i. V. m. § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) bewilligt. Auf dieser Grundlage werden nach Maßgabe der verfügbaren Lottomittel die Bewilligungen erteilt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung aus Lottomitteln besteht nicht. Einmal gewährte Lottomittel führen nicht zu einem Rechtsanspruch auf zukünftige Bewilligungen.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsempfängerinnen

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen Rechts außerhalb der Landesverwaltung (z. B. Kommunen) und des privaten Rechts (eingetragene Vereine, Unternehmen in verschiedenen Rechtsformen wie z. B. GmbH und GbR, Stiftungen, Privatpersonen).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- Die Durchführung des Projektes soll im Land Brandenburg erfolgen.
- Eine Förderung über reguläre Förderrichtlinien ist nicht möglich.
- Mit der Durchführung des Vorhabens wurde noch nicht begonnen. Eine Maßnahme ist zum Beispiel dann bereits begonnen und somit nicht mehr förderfähig, wenn ein Lieferungs- und Leistungsvertrag (z. B. Miet- oder Arbeitsvertrag) oder ein Dienstvertrag (z. B. Honorarvertrag) abgeschlossen oder mit der Öffentlichkeitsarbeit für die Maßnahme (z. B. durch den Druck von Flyern oder Broschüren) begonnen wurde. Für Projekte, die an zeitliche Vorgaben gebunden sind bzw. eine längere Vorlaufphase benötigen, kann der vorzeitige Maßnahmebeginn (VMB) beantragt werden, wenn der Antrag sowie der Kosten- und Finanzierungsplan vorliegt. Die Zulassung des VMB ist in der Regel keine Vorentscheidung, jedoch kann der Antragsteller förderunschädlich und auf eigenes Risiko vor der Bescheiderteilung mit dem Vorhaben beginnen.
- Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss gesichert sein.
- Gefördert werden ausschließlich zeitlich begrenzte und in sich abgeschlossene Projekte. Eine das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) übergreifende Förderung ist ausgeschlossen.
- Die Zuwendung soll im Einzelfall eine Höhe von 60.000 Euro nicht überschreiten. Die Mindesthöhe der Zuwendung beträgt 1.000 Euro. Abweichend von der Regelung gemäß Ziffer 1.5 § 44 LHO - VV sowie Ziffer 1.1 § 44 LHO - VVG werden Bewilligungen unter den Wertgrenzen in Höhe von 2.500 Euro zugelassen.
- Gemäß LHO des Landes Brandenburg werden nur kassenwirksame Einnahmen und Ausgaben des Zuwendungsempfängers oder der Zuwendungsempfängerin berücksichtigt.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt, wobei grundsätzlich Eigenmittel in Höhe von 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch den Antragstellenden oder die Antragstellende zu erbringen sind (Anteilfinanzierung). Ausnahmen sind zu begründen.

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zuwendungshöhe sind die zuwendungsfähigen Ausgaben.

6. Förderfähige / nichtförderfähige Ausgaben

Förderfähig sind in erster Linie Sachausgaben.

Reisekosten sind entsprechend den geltenden Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) förderfähig. Bei der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die jeweils nachgewiesenen Fahrpreise der 2. Klasse und bei der Nutzung des eigenen PKW 0,20 € je Fahrkilometer und max. 130 € Wegstreckenentschädigung für die gesamte Dienstreise anerkannt.

Im Rahmen der Zielstellung der o. g. förderungswürdigen Maßnahmen können auch Zuschüsse für die Konzeption, die Entwicklung, die Implementierung oder die Verbesserung von IT-gestützten Verfahren und/oder anderen Digitalisierungsvorhaben gefördert werden.

Honorare sowie projektbedingte/-bezogene Personalausgaben können zur Förderung beantragt werden.

Nicht förderfähig sind:

- Ausgaben für jährlich wiederkehrende Maßnahmen (z.B. Miet- und Betriebsausgaben),
- die Abrechnung von Personalausgaben aus bestehenden Arbeitsverträgen,
- freiwillige Versicherungen,
- Abschreibungen,
- unbare Eigenleistungen (z. B. unentgeltliche Bereitstellung von Ressourcen (Raumkapazitäten, Technik, Logistik, Personal etc.)),
- Catering und Verpflegungsausgaben.

7. Vergabe von Aufträgen

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes sind die vergaberechtlichen Bestimmungen der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P bzw. -G) zu beachten und nachzuweisen.

Bei Bauaufträgen bis 3.000 € (netto) und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis 1.000 € (netto) ist kein Vergabeverfahren notwendig. Ab den vorgenannten Wertgrenzen bis 50.000 € sind mindestens 3 Kostenangebote einzuholen. Wenn in Ausnahmefällen weniger als drei Kostenangebote vorgelegt werden, ist dies nachvollziehbar und schriftlich zu begründen.

8. Antragsverfahren

Der Antrag ist unter Verwendung des vorgesehenen Antragsformulars und der dort geforderten Anlagen im Original mit rechtsverbindlicher Unterschrift beim

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg
Referat 11
Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

einzureichen.

Entscheidungen über alle eingehenden Lottomittelanträge werden im Rahmen von drei Vergaberunden im MIL getroffen. Diese Vergaberunden finden i. d. R. im Februar, Mai und September statt. Der Antrag sollte spätestens 2 Monate vor der jeweiligen Vergaberunde bei o. g. Adresse eingehen.

Bei Anträgen, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aufforderung vervollständigt werden, wird die weitere Bearbeitung eingestellt.

Die fachliche Bewertung der Förderfähigkeit erfolgt durch die zuständige Fachabteilung des MIL im Rahmen einer fachlichen Stellungnahme unter Verwendung des vorliegenden Mustervordrucks. In der Fachstellungnahme ist das besondere Landesinteresse des Projektes herzuleiten. Die Fachstellungnahme der zuständigen Abteilung soll innerhalb von 10 Werktagen nach Anforderung vorgelegt werden.

Gemeinschaftliche Zuwendungen durch mehrere Ressorts sind grundsätzlich möglich. Die jährlichen Beteiligungen des MIL an Lottozuwendungen anderer Ressorts sollen dabei in einem paritätischen Verhältnis zu den Beteiligungen anderer Ressorts an MIL-Zuwendungen stehen.

9. Auszahlungsverfahren

Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO. Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf schriftliche Anforderung unter Verwendung des mit dem Zuwendungsbescheid versandten Formulars. Die (letzte) Mittelanforderung muss dem MIL spätestens am 6. Dezember vorliegen.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt im Jahr der Bewilligung (Bewilligungszeitraum). Davon unberührt bleibt der Durchführungszeitraum.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/AN-Best-G).

Kostenänderungen sind dem MIL zeitnah anzuzeigen. Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages kann durch das MIL nur ausnahmsweise auf Antrag zugelassen werden.

Die Zuwendungen dürfen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden.

10. Verwendungsnachweisverfahren

Für den Nachweis der Verwendung der Fördermittel gelten die Bestimmungen der ANBest-P bzw. AN-Best-G. Der Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums vorzulegen. Abweichende Regelungen davon werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.

Diese Grundsätze treten mit der Unterzeichnung in Kraft und ersetzen die bestehenden Grundsätze.

Potsdam, den

25. Mai + 2020



Guido Beermann
Minister für Infrastruktur und Landesplanung